

INFOBLATT ZUR MAUTORDNUNG

Änderungen der Version 85 im Vergleich zur Version 84

In diesem Infoblatt finden Sie einen Überblick über die wesentlichen Änderungen der Mautordnung in der Version 85 im Vergleich zur Version 84.

Die Version 85 der Mautordnung tritt mit 1.11.2025 in Kraft. Sie kann auf asfinag.at/mautordnung eingesehen werden.

Temporäre Mautbefreiung für Kfz mit ukrainischem Kennzeichen ist ausgelaufen

Die mit 18.3.2022 temporär eingeführte Mautbefreiung für Kraftfahrzeuge mit ukrainischem Kfz-Kennzeichen auf dem gesamten hochrangigen Straßennetz aufgrund der Notstandssituation in der Ukraine ist mit 31.10.2025 ausgelaufen.

Weiterhin ausgenommen bleiben jedoch Fahrten im Rahmen von humanitären Hilfstransporten, sofern ein entsprechend begründeter Antrag gestellt wurde.

Für Kraftfahrzeuge bis 3,5 t tZGm wurden die relevanten Passagen im Teil A I, Punkt 1.3.3.2.2 in Bezug auf die Vignettenpflicht sowie im Teil A II, Punkt 2.3.2.1 in Bezug auf die Streckenmaut angepasst.

Änderungen im Zusammenhang mit der Mautbefreiung von Blaulichtfahrzeugen in Teil A I und Teil B

Die Regelungen zur permanenten Ausnahme von der Mautpflicht für Kraftfahrzeuge, an denen gemäß § 20 Abs 5 Kraftfahrgesetz 1967 Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar angebracht sind, wurden an den Gesetzeswortlaut des § 5 Abs 1 Z 1 BStMG angepasst. Das bedeutet, eine permanente Ausnahme von der Mautpflicht besteht dann, wenn das Blaulicht sichtbar angebracht ist und den gemäß § 20 Abs 6 Kraftfahrgesetz 1967 erteilten Auflagen und Bedingungen entsprochen wird. Darüber hinaus ist weiterhin auch die Rückfahrt von einem Einsatz von der Mautpflicht ausgenommen, wenn die Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht nach der Verwendung entfernt wurden.

Es obliegt dem Zulassungsbesitzer für Kraftfahrzeuge gemäß § 20 Abs 5 KFG jährlich bis zum 30. September für das Folgejahr der ASFINAG schriftlich durch entsprechende Nachweise zu belegen, dass die in dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind und für welche Kraftfahrzeuge die Ausnahme in Anspruch genommen werden soll. (Teil A I, Punkt 1.3.3.1 und Teil B, Punkt 3.3.1).

Zusätzliche geringfügige Änderungen in Teil A I, A II und B

Darüber hinaus wurden einige geringfügige Klarstellungen bzw. Anpassungen an die aktuelle Rechtslage vorgenommen, ohne dass dadurch der Inhalt der Mautordnung verändert wurde.